

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Erscheint nach Bedarf,
voraussichtlich
jeden Montag.

Das Blatt wird den Vorständen der
Zentralvereine, den Vertrauensleuten
der Gewerkschaften und den Redaktionen
der Arbeiterzeitungen gratis zugestellt.

Redaktion und Verlag:
G. Legien,
Markstraße Nr. 15, II.
Hamburg 6.

Der Geheimbunds- und Betrugsprozeß in Beuthen O.-Schl.

Ein Urtheil, das wohl einzig dasteht und berechtigtes Kopfschütteln hervorrufen dürfte, ist am 14. September 1897 von der ersten Ferienstrafkammer des Landgerichts zu Beuthen gefällt worden.

Angeklagt waren 14 Personen, sich eines Vergehens gegen § 128 des Strafgesetzbuches schuldig gemacht zu haben, indem sie Mitglieder beziehungsweise Leiter oder Vorsteher eines Vereins gewesen sein sollen, dessen Dasein und Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll.

Zwei der Angeklagten waren weiter beculdigt, durch Vorspiegelung falscher Thatfachen sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil verschafft zu haben. (Vergehen gegen § 263 des Strafgesetzbuches.) Die Anklage gründete sich auf folgende Verhältnisse.

In Zaborze (Ober-Schlesien) bestand von Mai bis August 1894 eine Zahlstelle des Verbandes der Berg- und Hüttenarbeiter. Die Zahlstelle wurde im August 1894 durch die Ortspolizeibehörde vorläufig geschlossen und auf endgültige Schließung durch Urtheil des Landgerichts in Gleiwitz vom 19. September 1895 erkannt.

Um in solchen Orten, in denen versucht wird, entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, eine geschlossene Organisation zu verhindern oder die Gefahr der Maßregelung in großem Maße vorhanden ist, die Bergleute der Organisation zu erhalten oder zuzuführen, ist von dem Verlag der „Berg- und Hüttenarbeiter-Zeitung“ die Einrichtung getroffen, daß mit dem Abonnement auf die Zeitung die Bergleute dieselben Rechte erlangen, wie sie die Mitglieder des Verbandes besitzen. Auch der Abonnementsbetrag ist dem Verbandsbeitrage gleich und beträgt 40 M pro Monat wovon dem Vertrauensmann 10 M für das Ausstragen der Zeitung verbleiben und 30 M an die Zeitungskasse abgeführt werden.

Die Anklage behauptet nun, daß die Abonnenten der Zeitung Mitglieder eines Geheimbundes seien der sich als eine Fortsetzung der aufgelösten Zahlstelle in Zaborze darstelle, und dessen Leiter der Schuhmacher Waqlawek und der Tischler Tusker, und stellvertretender Leiter der Tischler Konigky, in Beuthen seien.

Waqlawek und Tusker waren ferner angeklagt, sich gegen § 263 des Strafgesetzbuches vergangen

zu haben, indem sie den Bergarbeitern, welche Abonnenten der Zeitung wurden, in Aussicht gestellt haben sollen, es würde ihnen in Nothfällen auch eine Unterstützung gewährt.

Das Gericht sprach sämtliche Angeklagte von dem Vergehen gegen § 128 frei, verurtheilte jedoch Waqlawek und Tusker aus § 263 des Strafgesetzbuches zu je 1 Monat Gefängniß.

Unverständlich ist, daß überhaupt eine Anklage wegen Geheimbündelei erhoben werden konnte. Selbst wenn es zutrifft, was in den Urtheilsgründen ausgeführt wird, daß die Angeklagten nicht nur Abonnenten der Zeitung, sondern thatsächlich Mitglieder des Bergarbeiterverbandes seien, so würde sich eine solche Anklage nicht rechtfertigen. Der Bergarbeiterverband ist ein bei der Behörde angemeldeter Verein, der sich, wie bekannt, der ganz besonderen Aufmerksamkeit der Behörden erfreut. Es kann deshalb die Zugehörigkeit zu diesem Verein, gleichviel wo und unter welchen Umständen sie erworben wird, nicht als Zugehörigkeit zu einem Geheimbund betrachtet werden. Diese Seite der Anklage erschien denn auch dem Gericht so ungeheuerlich, daß es zu einer Freisprechung der Angeklagten kam. In den Urtheilsgründen wird als festgesetzt angesehen, daß die Zeitungsabonnenten Mitglieder des Verbandes gewesen seien, weil unter Anderem diesen Abonnenten Mitgliedsbücher ausgehändigt, die Beiträge durch Verbandsmarken quittirt und mit dem Verbandsstempel versehen worden sein sollen. Unter Fortlassung des Theiles des Erkenntnisses, welcher diese Feststellungen nach den Zeugenaussagen enthält, lassen wir dasselbe in seinem weiteren Wortlaut folgen. Dasselbe lautet:

„Es fragt sich nun, ob die vorstehend festgestellten Umstände die Annahme einer Verbindung im Sinne des § 128 des S.-G.-B. oder eines Vereins im Sinne des Preussischen Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 rechtfertigen. Unter einer Verbindung im Sinne des Gesetzes vom 11. März 1850 ist, wie das Reichsgericht Band 13 Seite 276 ff. der Entscheidungen in Strafsachen ausführt, eine zum Zwecke der Einwirkung auf öffentliche oder politische Angelegenheiten organisirte Vereinigung zu verstehen.

Unter öffentlichen Angelegenheiten sind nun zu begreifen alle diejenigen welche nicht ausschließ-

Schutz- und Trutzverband der Gewerkschaften zu bilden. Obgleich die Frage die englischen Gewerkschaften schon längere Zeit beschäftigt, obgleich die Geschichte der englischen Gewerkschaftsbewegung in der 1834 gegründeten „Grand National Consolidated Trades Union“ schon einen praktischen Versuch auf diesem Gebiete aufweist und die großen Industrieverbände schon heute die Grundlage für eine engere Verbindung sämtlicher Gewerkschaften bilden, kam es zu keinem positiven Beschluß. Es wurde ein Comité von 13 Mitgliedern eingesetzt, welches einen Entwurf für eine allgemeine Verbindung der Gewerkschaften auszuarbeiten soll. Der Grundgedanke für dieselbe soll sein, daß ein Zentralcomité gebildet wird, an welches die Gewerkschaften pro Kopf der Mitglieder Beiträge leisten. Aus der allgemeinen Klasse sollen dann, entsprechend der Leistung, Unterstützungen bei Streiks gezahlt werden.

Eine längere Debatte wurde durch einen Antrag, Kindern unter 15 Jahren die auf Erwerb gerichtete Arbeit und jungen Leuten unter 18 Jahren die Nachtarbeit gesetzlich zu verbieten, hervorgerufen,

Die Weber von Lancashire widersprachen dem Antrage, doch wurde derselbe mit 595 000 gegen 274 000 Stimmen angenommen.

Die Abrechnung des Parlamentarischen Comité's ergab für das verfloßene Geschäftsjahr eine Einnahme von £ 1497 und eine Ausgabe von £ 1520. Der Kassenbestand betrug £ 729.

Das Comité wurde beauftragt, Geldsammlungen zur Unterstützung der streikenden Maschinenbauer zu veranstalten, und erklärte sich der Kongreß mit diesen solidarisch. Ferner wurde auch der Antrag auf Bergesellschaftlichung der Produktionsmittel wiederum angenommen.

In das Parlamentarische Comité wurden Vertreter folgender Verbände gewählt: Verband der Eisenbahnangestellten, Gasarbeiter und Arbeiter im Allgemeinen, Bergleute von Yorkshire, Verband der Schiffszimmerleute, Matrosen und Heizer, Kesselschmiede und Eisenschiffbauer, Stiefel- und Schuhmacher, Verbündete Messingarbeiter, Verbündete Zimmerleute und Tischler, Verband der Weber, Wollschläger und Londoner Sezer.

Aus den Niederlanden.

Der Bund der Niederländischen Handels- und Kontordienner zählt gegenwärtig 780 Mitglieder in 19 Filialen.

Der Niederländische Kleidermacherbund hielt im Monat August seinen Jahreskongreß ab. Nach dem Bericht des Vorstandes zählt der Bund 600 Mitglieder in 13 Abteilungen. Von den gefaßten Beschlüssen seien folgende erwähnt: Ein Antrag des Vorstandes, betreffend die Uebernahme der Produktion durch die Fachvereine, wurde nach einer umfangreichen Diskussion angenommen. Die Frauen, soweit sie in der Bekleidungsindustrie thätig sind, sollen überall, wo nur irgend möglich, ebenfalls organisiert werden. Um eine wirksame Propaganda für die Ausbreitung des Bundes betreiben zu können, wurde den Mitgliedern eine Steuer von 2 Cents pro Woche aufgelegt. Schwizmeister dürfen dem Bunde nicht als Mitglieder angehören.

Ein weiterer Beschluß wurde dahingehend gefaßt: Allerorts dahin zu wirken, daß Betriebswerkstätten, welche den sanitären Verhältnissen entsprechen, eingeführt werden. Die Regelung der Löhne bleibt den Mitgliedschaften der einzelnen Orte überlassen. Auf alle Fälle sollen, falls sich aus diesen Bestrebungen Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern ergeben, in allen Abteilungen Streikfonds gegründet werden. Auch soll der Bund dahin wirken, daß eine Regelung des Lehrlingswesens sowie der Fachschulen durchgeführt wird. Nachdem ein Antrag, sich dem Niederländischen Arbeitersekretariat anzuschließen, angenommen war, wurde beschlossen, daß sich die Fachgenossen an der Maifeier ebenfalls beteiligen sollen.

Die Schmiede in Almelo haben an ihre Arbeitgeber ein Schreiben gerichtet, in welchem

dieselben ersucht werden, die Arbeitszeit wie folgt regeln zu wollen: Vom 1. Oktober bis 1. April von Morgens 7 bis Abends 7 Uhr, vom 1. April bis 1. Oktober von Morgens 6 bis Abends 6 Uhr, sowie 1/2 Stunde Frühstück und 1 1/2 Stunden Mittagszeit. Des Sonnabends soll auch im Winter nur bis 6 Uhr gearbeitet werden.

Wie wir schon wiederholt berichtet, haben die niederländischen Arbeiter eine Agitation zur Einführung der staatlichen Alters- und Invalidentversicherung in's Werk gesetzt. Um einen nachhaltigen Druck auf die gesetzgebenden Körperschaften auszuüben, dieser Forderung der arbeitenden Bevölkerung Gehör zu schenken, fand am 19. September im Haag eine öffentliche Demonstration für Einführung der Alters- und Invalidentversicherung statt, an welcher 325 Lokalverbände, 17 örtliche Comité's, 11 Verbände und 10 Wahlvereine teilgenommen haben.

In einer im Anschluß an die Demonstration veranstalteten Massenversammlung wurde nochmals darauf hingewiesen, daß Arbeiter, welche in jungen und gesunden Jahren ihre Kräfte der Gesellschaft geopfert haben, ein Recht darauf hätten, von derselben Gesellschaft im Alter und zu Zeiten der Invalidität vor Noth und Sorgen geschützt zu werden. In einer angenommenen Resolution werden Regierung wie Volksvertretung ersucht, dahin wirken zu wollen, daß baldmöglichst die erforderlichen Maßnahmen zur Einführung der Alters- und Invalidentversicherung getroffen werden.

Die Weber und Spinner in Almelo hatten an die Fabrikanten Lohnforderungen gestellt und, falls dieselben nicht bewilligt werden sollten, zum 18. September die ArbeitsEinstellung angekündigt. Es kam jedoch nicht zum Streik, da seitens der Arbeitgeber die Forderungen bewilligt wurden.

werkschaftsorganisationen beachtenswerthe Fingerzeige, wie die Organisation im Falle der Auflösung eines Zweigvereins zu gestalten ist.

Unsommer muß es Verwunderung erregen, daß der Gerichtshof zu einer Verurtheilung der wegen Betruges Angeklagten kam. In dem Erkenntniß wird zur Begründung hierfür im weiteren Wortlaut gesagt:

„Anderß dagegen steht es, soweit den Angeklagten Waglawek und Tusker Betrug zur Last gelegt wird.

Wenn dieselben behauptet haben, den Abonnenten der deutschen „Verg- und Hüttenarbeiter-Zeitung“ werde auf Verlangen ein Rechtsanwalt frei beigeordnet werden, so liegt eine Vorspiegelung falscher Thatfachen insofern nicht vor, als, wie der Verleger Brangenberg eiblich bekundet hat, den Abonnenten der Zeitung in der That Rechtsschutz in gewerklichen Streitigkeiten durch Beordnung eines Rechtsanwaltes gewährt wird. Wohl aber haben die beiden Angeklagten thatsächlich Unrichtiges behauptet, indem sie erklärten, den Abonnenten der Zeitung oder den Verbandsmitgliedern würden im Bedarfsfalle Unterstützungen gewährt, denn nach ihren eigenen Angaben steht fest, daß solche Unterstützungen nicht stattfinden.

So bekundete der Angeklagte Urbaniczyl in durchaus glaubwürdiger Weise, Tusker habe ihm außer einem freien Anwalt auch Unterstützungen für den Nothfall in Aussicht gestellt, wenn er auf die Zeitung abonniere.

Nur dadurch habe er sich bestimmen lassen, das Abonnement einzugehen und einige Zahlungen zu leisten.

Ebenso bekundet der Zeuge Karliner, durch Tusker nur mit Rücksicht auf die verheißene eventuelle Unterstützung zum Beitritt bewegt worden zu sein und zur Zahlung von Beiträgen.

Was Waglawek angeht, so ist durch Wiciczyl's Zeugniß für erwiesen zu erachten, daß er, Wiciczyl, nur deswegen beigetreten ist, weil Waglawek ihm erklärte, er werde einen Rechtsanwalt umsonst beigeordnet erhalten und außerdem, wenn es ihm schlecht gehe, noch Etwas — offenbar eine Unterstützung — erhalten. Auch er hat Zahlungen geleistet.

Dem Angeklagten Kolodziej hat, wie er bekundet, Waglawek zwar nicht vor seinem Beitritt Unterstützungen in Aussicht gestellt, sondern erst, als er beigetreten war. Nur mit Rücksicht darauf aber, giebt der Zeuge an, habe er dann nochmals einen Beitrag gezahlt, was er ohne jene Erklärung Waglawek's nicht gethan haben würde.

Das Vermögen der vorgenannten vier Personen ist hiernach von den Angeklagten durch Vorspiegelung einer falschen Thatfache um geringe Gelbbeträge geschädigt worden; die Angeklagten Tusker und Waglawek selbst aber haben durch jene Handlungsweise sich bezw. dem Deutschen Verg- und Hüttenarbeiterverbande Vermögensvorthelle insofern verschafft, als sie, bezw. Tusker allein, von je 40 M monatlichen Abonnementsbetrages 10 M als Verdienst behielten, den Rest aber nach Westfalen abführten. Daß ihre Handlungsweise von vornherein diesen Zweck hatte, sich oder dem Verbande Vermögensvorthelle zu verschaffen, auf welche weber sie noch der Verband ein Recht hatten, konnte nicht in Zweifel gezogen werden.

Hiernach war thatsächlich festzustellen, daß die Angeklagten Tusker und Waglawek durch je zwei selbstständige Handlungen zu Verurtheilung (D. = E.) in den Jahren 1895 und 1896, und zwar Tusker in der Absicht, sich und dem Deutschen Verg- und Hüttenarbeiterverein, Waglawek dem letzteren einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, Tusker das Vermögen des Urbaniczyl und Karliner, Waglawek das des Kolodziej und Wiciczyl dadurch um Beträge von unter M . 3 geschädigt haben, daß sie durch Vorspiegelung falscher Thatfachen einen Irrthum erregten. Diese Angeklagten waren daher aus §§ 263, 74 des Reichs-Strafgesetzbuches zu bestrafen.“

Der § 263 setzt voraus, daß durch Vorspiegelung falscher Thatfachen ein rechtswidriger Vermögensvortheil erreicht werde. Beides liegt bei den Verurtheilten, immer vorausgesetzt, daß die Angaben der Mitangeklagten nicht auf einem Irrthum beruhen, nicht vor. Der Vermögensvortheil war kein rechtswidriger, weil den Beitragzahlenden für den Beitrag ein Objekt, die „Vergarbeiter-Zeitung“, geliefert wurde, dessen Herstellungswerth der Zahlung gleichkommt. Der in Händen Tusker's verbliebene Betrag von 10 M pro Monat stand demselben rechtmäßig für die viermalige Zustellung der Zeitung zu. Aber selbst wenn Unterstützung zugesagt worden ist, so kann dies nur in so allgemeiner Form geschehen sein, daß die Angeklagten sich nicht der Vorspiegelung falscher Thatfachen schuldig machen konnten. Das Statut des Verbandes stellt u. A. als Zweck zweck die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen hin. Daß hierzu das Mittel des Streiks angewendet und in solchen Fällen von dem Verband Unterstützung gezahlt wird, bedarf keiner besonderen Feststellung. Aber auch in Nothfällen sind von dem Verband Unterstützungen gewährt. Es sei nur an die Unterstützung erinnert, welche in Folge des Prozesses, der durch den Krawall bei Antonienhütte in Oberschl. entstand, von Seiten des Verbandes gewährt wurde. In einer unlängst erfolgten Publikation des Vorsitzenden des Vergarbeiterverbandes wird gesagt, es sei im Verbande „ein Gewohnheitsrecht geworden, an hilfsbedürftige Kameraden ein Darlehen zu geben“. Diese Praxis wird in allen Organisationen, welche keine bestimmten Unterstützungsrichtungen haben, geübt, ohne daß statutarische Bestimmungen darüber vorhanden sind. Die Urtheilsgründe stellen nur allgemeine Versprechungen über Unterstützungen fest und diese würden dem entsprechen, was der Verband seinen Mitgliedern thatsächlich bietet.

Da in dem ersten Theil des Erkenntnisses festgestellt wird, daß die Verurtheilten beabsichtigten, Mitglieder für den Verband zu werben und die Zeitungsabonnenten als Verbandsmitglieder angemeldet worden seien, so mußte für die Abonnenten auch das in Aussicht gestellt werden können, was den Mitgliedern geboten wird.

Ob die Revision gegen das Erkenntniß von Erfolg begleitet sein wird, ist fraglich, da das Reichsgericht nur untersucht, ob ein Formfehler oder die falsche Anwendung einer Gesetzesbestimmung vorliegt, der Thatbestand aber nicht nochmals festgestellt wird. Bleibt das Urtheil zu Recht bestehen, so ist nicht ausgeschlossen, daß im Sinne

lich einzelne physische oder juristische Personen und deren Privatinteressen, sondern im Gegensatz hierzu die Gesamtheit des Gemeinwesens und das gesammte öffentliche Interesse berühren (R. G., Band XXII, S. 338, cfr. Delius, Vereins- und Versammlungsrecht zu § 1 Seite 21), während politische Angelegenheiten lediglich solche sind, welche unmittelbar den Staat und seine Gesetzgebung berühren.

Beides trifft aber, wenn überhaupt von einer Verbindung oder einem Verein hier gesprochen werden kann, nicht die Veuthener Vereinigung; denn wie die Hauptverhandlung ergeben hat, war der von den Beitretenden gewollte und von Tusker und Baglawek vorgegebene Zweck dieses Vereins lediglich die Einwirkung von Unterstützungen und Gewährung eines freien Rechtsanwaltes an die Mitglieder, berührte also weder öffentliche noch politische Angelegenheiten.

Auch die Thatsache, daß bei gelegentlichen Zusammenkünften einer verhältnismäßig geringen Anzahl von Sozialdemokraten bei Tusker und Baglawek auf die Arbeitgeber und die Polizei gescholten, auch wohl Lohnbewegungsfragen erörtert wurden, kann dem Verein keinen anderen Charakter geben, da einerseits nicht festgestellt werden konnte, daß diese Zusammenkünfte sich als planmäßige Versammlungen des Vereins darstellen, andererseits nicht, daß der Zweck dieser Zusammenkünfte gerade die Erörterung solcher Fragen war. Nach der Beweisaufnahme spricht sehr viel dafür, daß es nur gesellige Zusammenkünfte zum Trinken und Kartenspielen waren, bei denen, wie es bei der politischen Stellung der betreffenden Teilnehmer nicht Wunder nehmen kann, auch politische Fragen in das Gesprächsthema hineingezogen wurden.

Im vorliegenden Falle war aber auch in Zweifel zu ziehen, ob es sich überhaupt um eine Verbindung oder einen Verein handelte. Wesentlich für den Begriff eines Vereins ist das Bestehen einer Organisation zur Verwirklichung des Vereinszwecks unter einer äußeren Leitung. Hieraus ist auch stets eine gewisse Selbstständigkeit des Vereins zu erfordern, mag er auch sonst sich lediglich als ein Zweig-Nebenverein oder nur als Zahlstelle eines anderen größeren Vereins darstellen.

So wird ein besonderer Nebenverein auch schon dann angenommen werden müssen, wenn eine örtliche Mitgliedschaft selbstständig Mitglieder für die Gesamtheit aufnimmt, getrennte Kasse führt und ein besonderes Verwaltungsorgan hat. (Reichsgericht bei Groschuff, Seite 47). Es ist das Vorhandensein eines Vereins aber auch schon dann angenommen worden, wenn eine Zahlstelle durch den statutengemäß zu wählenden und vom Verbandsvorstande zu bestätigenden Bevollmächtigten oder Kassirer selbstständig Beitrittserklärungen zum Verbandsentgegennimmt. (Reichsgericht am angeführten Orte Seite 47). An der hiernach stets geforderten Selbstständigkeit fehlte es aber dem hier in Rede stehenden angeblichen Verein.

Nach § 6 des Statuts des deutschen Berg- und Hüttenarbeitervereins können bei den Vertrauenspersonen sich die Mitglieder zur Aufnahme melden, jedoch entscheidet nur der Zentralvorstand über Aufnahme oder Nichtaufnahme, und gilt das Mitglied dann erst definitiv als aufgenommen, wenn die Aufnahme durch den Zentralvorstand erfolgt

ist. Bis dahin hat das Mitglied keine Rechte und Pflichten.

Daß diese Bestimmungen auch für Tusker und Baglawek maßgebend waren, beweisen die unverfänglichen Briefe des Letzteren an Meyer vom 23. Januar und 6. Februar 1896, in welchen Baglawek anfragt, ob bestimmte Genossen bei dem Verbandsangemeldet seien und, falls nicht, bittet, dieselben in den Verband einzutragen.

Baglawek wollte damit offenbar, wenn auch der Ausdruck ungenau ist, die Aufnahme bestimmter Personen in den deutschen Berg- und Hüttenarbeiterverein veranlassen.

Wie nun durch Anmeldung von Mitgliedern bei einem etwa am Orte des gedachten Vereins in Bochum wohnenden Vertrauensmannes kein besonderer Zweig- oder Nebenverein gegründet wird, so können auch die bei Tusker und Baglawek erfolgten Anmeldungen nicht dahin führen, die Existenz eines Nebenvereins in Veuthen anzunehmen. Auch die Empfangnahme von Beiträgen seitens der Mitglieder durch Tusker und Baglawek ändert hieran nichts, da nach § 2 des Statuts gerade auch die Vertrauensmänner zur Empfangnahme von Geldern und zur monatlichen Einzahlung an den Verbandskassirer verpflichtet sind.

Nach alledem sind diejenigen Personen, welche sich bei Tusker und Baglawek gemeldet hatten, durch ihre Meldung weder Mitglieder eines Veuthener Vereins noch des Deutschen Berg- und Hüttenarbeitervereins geworden, wurden vielmehr Letzteres erst durch die nicht festgestellte Aufnahme in den Verband durch den Zentralvorstand in Bochum. Auch daraus, daß in dem Kassibericht der deutschen Berg- und Hüttenarbeiterzeitung vom 1. August 1896 Nr. 11 als von Veuthen überandt M. 5, 10 verzeichnet stehen, kann bei dem Mangel anderer Voraussetzungen kein Schluß darauf gezogen werden, daß Veuthen eine selbstständige Zahlstelle gewesen sei; insbesondere auch deshalb nicht, weil nach der stattgehabten Beweisaufnahme sich kein Anhalt dafür ergeben hat, daß der angebliche Veuthener Verein eine Organisation gehabt und sich irgendwie als solcher bethätigt hat; auch erhebt sich daraus, daß die von Veuthen aus zum Verbandsangemeldeten bewußt in ein thätliches, die Merkmale einer Vereinsbildung an sich tragendes Verhältnis zueinander getreten sind.

Er scheint somit die Annahme einer Verbindung oder eines Vereins im Sinne des § 128 Strafgesetzbuches wie des Vereinsgesetzes seinem Wesen und seinem Zwecke nach ausgeschlossen, so erübrigt sich die Frage, ob etwa der sogenannte Veuthener Verein als eine Fortsetzung des geschlossenen Zaborzer anzusehen ist.

Es konnte daher eine Feststellung im Sinne des Eröffnungsbeschlusses zu I nicht getroffen werden und mußte daher die Freisprechung sämtlicher Angeklagten insoweit erfolgen."

Mit diesem Theil des Erkenntnisses ist der Schlag abgewehrt, der gegen die im Aufstiegen begriffene Gewerkschaftsbewegung in Oberschlesien geführt werden sollte. Eine Verurteilung der Angeklagten hätte die ohnehin große Furcht der obereschlesischen Industriearbeiter vor den Verfolgungen der Polizeibehörden und Maßregelungen beim Eintritt in die Organisationen noch bedeutend vermehrt. Das Urtheil enthält aber auch für die Ge-